

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf einer Verordnung zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine markiert eine Zeitenwende. Der Krieg in unmittelbarer Nachbarschaft des NATO-Bündnisgebietes stellt eine grundlegende Änderung der Sicherheitslage dar und hat gravierende Auswirkungen auf die gesamte Europäische Sicherheitsordnung. Zudem beeinträchtigen Krisen, Kriege und Konflikte in der Nachbarschaft Europas auch die Sicherheit Deutschlands und Europas. Unsere Sicherheit wird deshalb auch von der Bündnisfähigkeit, der Verteidigungsfähigkeit und damit auch der Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr abhängen. Die in der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands sowie die in den Verteidigungspolitischen Richtlinien formulierten strategischen Prioritäten der Verteidigungspolitik werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Bündnispartner in Europa und Nordamerika erwarten von Deutschland, ein Rückgrat der kollektiven Verteidigung und der Abschreckung in Europa zu sein. Dafür ist die Bundeswehr wieder konsequenter auf die Landes- und Bündnisverteidigung auszurichten und die Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit gemeinsam im Bündnis spürbar zu erhöhen.

Die Bewältigung der veränderten Anforderungen verlangt dauerhaft einsatzbereite, verlässlich bereitstehende Fähigkeiten sowie kaltstartfähige und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände der Bundeswehr in schneller Verfügbarkeit, ab 2025 im Rahmen des „NATO Force Model“. Deutschland wird eine Brigade sowie weitere militärische und zivile Dienststellen mit einer Gesamtstärke von rund 4 800 Soldatinnen und Soldaten sowie rund 200 zivilen Beschäftigten in Litauen stationieren. Die Kriegstüchtigkeit der Brigade Litauen bildet den Maßstab für einen wirksamen Beitrag zur Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und der NATO. Dies setzt unter anderem eine erhöhte Verfügbarkeit des militärischen Personals sowie personellen Aufwuchs voraus. Damit werden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des militärischen Dienstes mit dem Ziel der Gewinnung von mehr Personal und dem Halten von qualifiziertem Personal erforderlich.

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung entspricht nicht mehr der heutigen Struktur der Bundeswehrverwaltung. Daher ist eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erforderlich.

B. Lösung

Damit die Bundeswehr angesichts der neuen sicherheitspolitischen Bedrohungslage ihre Aufgaben zur Landes- und Bündnisverteidigung ohne Einschränkungen erfüllen kann, muss insbesondere ihre personelle Einsatzbereitschaft schnellstmöglich erhöht werden.

Die Änderungen im Bereich des Arbeitszeitrechts fördern die Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte. Sie schaffen insbesondere die nötige Flexibilität, die Streitkräfte bestmöglich auszubilden und in außergewöhnlichen Situationen zum Schutz des Lebens, der

Gesundheit und der Sicherheit der Allgemeinheit außerhalb der Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie einsetzen zu können.

Die besoldungsrechtlichen Änderungen dienen ebenfalls der Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und fördern den Aufwuchs des Personalkörpers. Dazu werden die mit dem Artikelgesetz eingeleiteten Verbesserungen der Besoldung konsequent auch auf Verordnungsebene umgesetzt sowie weitere finanzielle Anreize geschaffen.

Die Möglichkeit, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Reisebeihilfen für Heimfahrten auch für Ledige ohne eigene Wohnung zu gewähren, trägt deren Trennung von ihrem „Lebensmittelpunkt“ im Inland bei Auslandsverwendungen aufgrund deren Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung.

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung wird an die heutige Struktur der Bundeswehrverwaltung angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen infolge der geplanten Änderungen bei voller Jahreswirkung insgesamt Mehrausgaben von rund 48,76 Millionen Euro für das Jahr 2025, rund 57,99 Millionen für das Jahr 2026, rund 63,99 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 64,99 Millionen Euro für das Jahr 2028.

Hiervon entfallen auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung insgesamt 47,43 Millionen Euro für das Jahr 2025. Im Finanzplanungszeitraum werden für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von rund 56,66 Millionen Euro für das Jahr 2026, rund 62,66 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 63,66 Millionen Euro für das Jahr 2028 erwartet. Für die Mehrausgaben ist im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2025 Vorsorge getroffen worden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2026 und folgende werden planerisch im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Weitergehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Einzelplan 06), des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05) und gegebenenfalls auch in weiteren Einzelplänen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand im Umfang von geschätzt 2630 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um geschätzt 211 345 Euro. Die vorgeschlagenen Änderungen können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf einer Verordnung zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

Vom ...

Es verordnen:

- das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 50b Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S.2053) geändert worden ist,
- das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung auf Grund des § 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe f des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S.2053) geändert worden ist,
- das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe f des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S.2053) geändert worden ist,
- das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung auf Grund des § 14 Absatz 1 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes, der zuletzt durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist,
- das Bundesministerium der Verteidigung auf Grund des § 30c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 6 und des § 30d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 8 des Soldatengesetzes, von denen § 30c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert, § 30d Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 6 Nummer 12 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) eingefügt und § 93 Absatz 2 Nummer 6 und 8 durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392) neu gefasst wurde,
- das Bundesministerium der Verteidigung auf Grund des § 38 Absatz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S.787):

Artikel 1

Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

In § 3 Absatz 1 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 809), die zuletzt durch Artikel 6 der Ver-

ordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, werden die Angaben in der Spalte „Zuschlag“ der Tabelle wie folgt geändert:

1. Die Angabe „48“ wird durch die Angabe „54“ ersetzt.
2. Die Angabe „69“ wird durch die Angabe „77“ ersetzt.
3. Die Angabe „85“ wird durch die Angabe „93“ ersetzt.
4. Die Angabe „103“ wird durch die Angabe „111“ ersetzt.
5. Die Angabe „123“ wird durch die Angabe „131“ ersetzt.
6. Die Angabe „145“ wird durch die Angabe „153“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 1 wird eine neue Nummer 1 vorangestellt:

„(1) bei Verwendungen zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung bis zu 300 Euro, wenn sich der Dienstort im unmittelbaren geografischen Einflussbereich zu einer kriegerischen Auseinandersetzung befindet und sich am Dienstort eine hohe Bedrohungslage durch militärische Gewalt kurzfristig entwickeln kann,“
 - bbb) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 2 und die Angabe „300“ durch die Angabe „430“ ersetzt.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und die Angabe „400“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
 - ddd) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und die Angabe „600“ durch die Angabe „860“ ersetzt.
 - eee) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5 und die Angabe „700“ durch die Angabe „1000“ ersetzt.
 - fff) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6 und die Angabe „500“ durch die Angabe „715“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „1000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „715“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „700“ durch die Angabe „1000“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 53 Absatz 6 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten § 5 Absätze 1 bis 6 Nummern 1-4 und § 5a entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung

§ 5 der Sanitätsdienstvergütungsverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 1000), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „17,64 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „18 Euro“ durch die Angabe „22,68 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „24 Euro“ durch die Angabe „30,24 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „32,76 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „28 Euro“ durch die Angabe „35,28 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung

In § 13 Absatz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung kann insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Dienstortes und der persönlichen Situation des Betroffenen in seinem Geschäftsbereich auch Ledigen ohne eigene Wohnung – wie einer nach § 4 Abs. 2 berechtigten Person – Reisebeihilfen für Heimfahrten im gleichen Umfang gewähren.“

Artikel 5

Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1533) 5. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Absatz 2)“

Nr.	Internationale oder supranationale militärische Stelle	Staat
1	4th Psychological Operation (Airborne)	Vereinigte Staaten
2	Air Operations Coordination Centre Headquarters NATO Rapid Deployable Corps	Türkei
3	Air Operations Coordination Centre Multi National Corps Northeast	Polen
4	BALTIC Defense College	Estland
5	BICES Group Executive	Belgien
6	Canadian Forces College	Kanada
7	Centre de Formation à l'Appui Aérien Nancy-Ochey	Frankreich
8	Centre of Excellence Counter Improvised Explosive Devices	Spanien
9	Chemical, Biological, Radiological and Nuclear Centre of Excellence	Tschechien
10	Civil-Military Cooperation Centre of Excellence	Niederlande
11	Combined Air Operations Centre Torrejon	Spanien
12	Combined Joint Operations from the Sea Centre of Excellence	Vereinigte Staaten
13	Commander Strike Force Training Atlantic USA	Vereinigte Staaten
14	Deployable Air Command and Control Centre Poggio Renatico	Italien
15	Deputy Commanding Officer United States Army John F. Kennedy Special Warfare Centre and School	Vereinigte Staaten
16	Escadron de Transport Évreux	Frankreich
17	EUROCONTROL	Belgien
18	European Air Group	Großbritannien
19	European Air Transport Command	Niederlande
20	European Centre of Excellence for Countering Hybrid Threats	Finnland
21	European Commission - Directorate-General for Defence Industry and Space	Belgien

22	European Defence Agency	Belgien
23	European External Action Service	Belgien
24	European Union Military Staff	Belgien
25	Headquarters Department of the Army	Vereinigte Staaten
26	Headquarters Joint Logistic Support Group Brunssum	Niederlande
27	Headquarters Joint Support and Enabling Command	Deutschland
28	Headquarters Supreme Allied Command Transformation	Vereinigte Staaten
29	Internationales Zentrum für Humanitäres Minenräumen	Schweiz
30	Joint Air Power Competence Centre	Deutschland
31	Joint Allied Lessons Learned Centre	Portugal
32	Joint Deployable Exploitation and Analysis Laboratory	Niederlande
33	Joint Electronic Warfare Core Staff	Großbritannien
34	Joint Force Command Naples	Italien
35	Joint Force Command Norfolk	Vereinigte Staaten
36	Joint Forces Training Centre	Polen
37	Joint Warfare Centre	Norwegen
38	Land Command Headquarters Izmir	Türkei
39	Land Warfare Center Amersfoort	Niederlande
40	Maritime Command Headquarters Northwood	Großbritannien
41	Ministry of Defense	Litauen
42	Ministry of Defense	Niederlande
43	Movement Coordination Centre Europe	Niederlande
44	Multinational Multirole Tanker Transport Fleet	Niederlande
45	National Defense Headquarters	Kanada
46	NATO Airborne Early Warning and Control Force	Deutschland
47	NATO Allied Joint Force Command Brunssum	Niederlande

48	NATO Centre of Excellence for Military Medicine	Ungarn
49	NATO Communications and Information Agency Lissabon	Portugal
50	NATO Communications and Information Agency Brüssel	Belgien
51	NATO Communications and Information Agency Brunssum	Niederlande
52	NATO Communications and Information Agency Norfolk	Vereinigte Staaten
53	NATO Communications and Information Agency Ramstein	Deutschland
54	NATO Communications and Information Agency The Hague	Niederlande
55	NATO Communications and Information Agency Uedem	Deutschland
56	NATO Defence College	Italien
57	NATO Force Integration Unit	Estland
58	NATO Force Integration Unit	Ungarn
59	NATO Force Integration Unit	Litauen
60	NATO Force Integration Unit	Lettland
61	NATO Force Integration Unit	Polen
62	NATO Force Integration Unit	Slovakei
63	NATO Intelligence Fusion Centre Molesworth	Großbritannien
64	NATO Intelligence, Surveillance & Reconnaissance Force	Italien
65	NATO International Military Staff	Belgien
66	NATO International Staff	Belgien
67	NATO Special Operations Headquarters	Belgien
68	NATO Strategic Communications Centre of Excel- lence	Lettland
69	Naval Postgraduate School	Vereinigte Staaten
70	Niederländisches Kommando Landstreitkräfte	Niederlande

71	Office of the Assistant Secretary of Defense for Health Affairs in den USA	Vereinigte Staaten
72	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Österreich
73	Special Operations Command	Vereinigte Staaten
74	Strategic Airlift Coordination Center	Niederlande
75	Strike Forces NATO Headquarters	Portugal
76	Supreme Headquarters Allied Powers Europe	Belgien
77	Tactical Leadership Programme	Spanien
78	U.S. Army Cyber Center of Excellence	Vereinigte Staaten
79	U.S. Army Maneuver Support Center of Excellence, Fort Leonard Wood, MO	Vereinigte Staaten
80	U.S. Army War College	Vereinigte Staaten
81	United States Air Force Academy	Vereinigte Staaten
82	UNITED STATES Army Sergeants Major Academy	Vereinigte Staaten
83	UNITED STATES Military Academy	Vereinigte Staaten
84	UNITED STATES OF AMERICA Combined Arms Center	Vereinigte Staaten
85	US Central Command	Vereinigte Staaten
86	US Naval War College Newport Senior Enlisted Academy Newport	Vereinigte Staaten
87	US-ARMY Combined Arms Center	Vereinigte Staaten
88	Zentrum für Sicherheitspolitik	Schweiz

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit einer Verkürzung der Arbeitszeit um weniger als 10 Prozent“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aus dienstlichen Gründen kann hiervon abgewichen werden. Eine individuelle Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Montag bis Freitag kann auf Antrag genehmigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

3. In § 5a Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „und deren höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mehr als 48 Stunden betragen hat“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von Satz 2 kann abgewichen werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern, bei:

1. Wach-, Sonder-, Ordnungs- und Feldjägerdiensten einschließlich Personenschutzdiensten,
2. außergewöhnlichen Ereignissen sowie im Zusammenhang mit Unfällen, die zu einem übermäßigen, nicht vorhersehbaren Arbeitsanfall führen,
3. Tätigkeiten, in denen die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Grund- und Basisausbildung,
 - b) Dienstposten- und Laufbahnausbildung,
 - c) eintägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Rahmen der Einsatzausbildung,
 - d) militärische Flugsicherung,
 - e) Pflege- oder Behandlungsdienste in kurativen Sanitätseinrichtungen und im Rahmen von Rettungsdiensten,
 - f) Betrieb von Flughäfen oder Häfen, einschließlich Brandabwehr,
 - g) eintägige Seefahrten seegehender Einheiten der Marine,
 - h) Durchführung von Langstreckenflügen durch Luftfahrzeugbesatzungen und
 - i) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mit erheblichem Öffentlichkeitsinteresse.“
5. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auszugleichen“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen“ eingefügt.
6. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „militärischen Organisationsbereiche“ durch die Wörter „Teilstreitkräfte und die Befehlshaberinnen und Befehlshaber des Operativen Führungskommandos der Bundeswehr, des Unterstützungskommandos der Bundeswehr und des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr“ ersetzt.
7. § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anordnung treffen bei den in § 30c Absatz 4 Nr. 2 bis 6 des Soldatengesetzes genannten Tätigkeiten

 1. die Inspektorinnen oder Inspektoren der Teilstreitkräfte,
 2. die Befehlshaberin oder der Befehlshaber Operatives Führungskommando der Bundeswehr,
 3. die Befehlshaberin oder der Befehlshaber Unterstützungskommando der Bundeswehr,
 4. die Befehlshaberin oder der Befehlshaber Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr oder

5. die Leiterinnen und Leiter der Organisationsbereiche.

Bei den in § 30c Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe f und g genannten Tätigkeiten trifft die Anordnung die Inspektorin oder der Inspekteur der Luftwaffe. Die zuständigen Personen können die Anordnungsbefugnis einer ihnen unterstellten Person übertragen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

In § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. August 1973 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden die Wörter „die Standortverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Artikel 5 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 1, Artikel 2 mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) sowie Artikel 5 Nummer 7 Satz 2 dieser Verordnung treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr in Kraft tritt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die grundlegende Änderung der Sicherheitslage, die durch den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine eingetreten ist und die Realität eines konventionellen, zwischenstaatlichen militärischen Konflikts in unmittelbarer Nachbarschaft des NATO-Bündnisgebietes – erstmals seit dem Bestehen der NATO – geschaffen hat, erfordert eine wirksame Abschreckung und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands wie auch des Bündnisses im realen Szenario eines hochintensiven Gefechts. Es sind umfassend einsatzbereite Streitkräfte mit verlässlich bereitstehenden Fähigkeiten und kriegstüchtigen, durchhaltefähigen, kohäsiven Einheiten, Verbänden und Großverbänden – ab 2025 – im Rahmen des „NATO Force Model“ erforderlich. Die erforderliche Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft erfordert höhere personelle Verfügbarkeiten und setzt den personellen Aufwuchs, also die Gewinnung von mehr Personal und das Halten von qualifiziertem Personal voraus.

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung des soldatischen Arbeitszeitrechts, um die Besonderheiten des soldatischen Dienstes zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes muss die Verfügbarkeit von Soldatinnen und Soldaten der Auftragslage entsprechend – auch für häufigere und anspruchsvollere mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben, einschließlich mehrtägiger Seefahrten, im nationalen und multinationalen Kontext inner- und außerhalb Deutschlands – erhöht werden können. Für die Dienstgestaltung ist mehr Flexibilität erforderlich. Ohne entsprechende Anpassungen sind angesichts wachsender Verpflichtungen und zunehmender Aufträge negative Auswirkungen auf die personelle Einsatzbereitschaft und in der Folge qualitative und quantitative Einschränkungen bei der erforderlichen Aufgabenerfüllung zu erwarten.

Besoldungsrechtliche Änderungen dienen der Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und fördern den Aufwuchs des Personalkörpers. Die mit dem Artikelgesetz eingeleiteten Verbesserungen der Besoldung sind zudem konsequent auch auf Verordnungsebene umzusetzen.

Hinzu kommen für die Bediensteten des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung erforderliche Anpassungen im Trennungsgeldrecht, um die Rahmenbedingungen für die berufliche Mobilität zu verbessern, die von ihnen verlangt wird.

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung ist an die heutige Struktur der Bundeswehrverwaltung anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Arbeitszeit

Mit den Änderungen in den arbeitszeitrechtlichen Regelungen wird die Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte gefördert. Sie bieten die nötige Flexibilität in der Dienstplanung und -gestaltung, um die Streitkräfte bestmöglich auszubilden und zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Allgemeinheit einsetzen zu können.

Mit der Änderung des § 5 Absatz 2 der Soldatenarbeitszeitverordnung wird eine Flexibilisierung der Arbeitszeitverteilung innerhalb einer Arbeitswoche im Grundbetrieb ermöglicht.

Die mit der Änderung des § 6 der Soldatenarbeitszeitverordnung einhergehende Präzisierung der Tätigkeiten, bei denen eine Abweichung von der täglichen Höchstarbeitszeitgrenze angeordnet werden kann, erhöht wesentlich Klarheit und Anwendungssicherheit und leistet einen Beitrag zur effektiveren Dienstgestaltung.

2. Besoldungsrecht

Die mit den Änderungen der §§ 53 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes eingeleitete Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlags und des Auslandszuschlags wird nachfolgend auch in der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung und der Auslandszuschlagsverordnung mit den entsprechenden Anpassungen der Stufen des Auslandsverwendungszuschlags und der Erhöhung der Einzelbeträge des Auslandszuschlags umgesetzt. Zudem wird in die Auslandszuschlagsverordnung ein neuer Tatbestand für die Gewährung eines Zuschlags zum Auslandszuschlag bei Verwendungen im unmittelbaren geografischen Einflussbereich zur kriegerischen Auseinandersetzung eingefügt, welcher der geänderten sicherheitspolitischen Lage insbesondere im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung Rechnung trägt. Auch für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht unter das Gesetz für den Auswärtigen Dienst fallen, wird die Finanzierung der Altersversorgung für die mit am ausländischen Dienort lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartner in bestimmten Fällen durch einen Ehepartnerzuschlag unterstützt. Zudem wird die Personalbindung und Gewinnung im Sanitätsdienst der Bundeswehr durch eine Erhöhung der Sanitätsdienstvergütung unterstützt.

3. Trennungsgeld

Im Auslandstrennungsgeldrecht soll auch für Ledige ohne eigene Wohnung, die bislang wegen fehlender getrennter Haushaltsführung ausgeschlossen waren, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten möglich sein, um deren Trennung von ihrem „Lebensmittelpunkt“ im Inland bei Auslandsverwendungen angemessen Rechnung zu tragen und den Ermächtigungsrahmen aus dem Bundesumzugskostengesetz im notwendigen Umfang umzusetzen.

4. Verordnung zum Arbeitssicherstellungsgesetz

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung wird an die heutige Struktur der Bundeswehrverwaltung angepasst.

III. Alternativen

Alternativen, die Ziele des Entwurfs zu erreichen, sind im vor dem Hintergrund der Zeitenwende und der damit verbundenen Herausforderungen für die Bundeswehr nicht ersichtlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

Artikel	Rechtsgrundlagen
1	§ 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

2	§ 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes
3	§ 50b Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes
4	§ 14 Absatz 1 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes
5	§ 30c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes
6	§ 38 Absatz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes.

Eine Beteiligung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die vorgeschlagenen arbeitszeitrechtlichen Regelungen tragen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (ABl. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) und der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9 vom 18. November 2003) Rechnung.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt mittelbar alle sechs Transformationsbereiche und alle Ziele der Strategie, deren Förderung den Frieden in Deutschland wie auch in Europa notwendigerweise voraussetzt. Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch den Verordnungsentwurf wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen infolge der geplanten Änderungen bei voller Jahreswirkung insgesamt Mehrausgaben von rund 48,76 Millionen Euro für das Jahr 2025, rund 57,99 Millionen für das Jahr 2026, rund 63,99 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 64,99 Millionen Euro für das Jahr 2028.

Weitergehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Einzelplan 06), des Auswärtigen Amtes (Einzelplan 05) und

gegebenenfalls auch in weiteren Einzelplänen ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

a) Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Hiervon entfallen auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung insgesamt 47,43 Millionen Euro für das Jahr 2025. Im Finanzplanungszeitraum werden für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von rund 56,66 Millionen Euro für das Jahr 2026, rund 62,66 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 63,66 Millionen Euro für das Jahr 2028 erwartet. Für die Mehrausgaben ist im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2025 Vorsorge getroffen worden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2026 und folgende werden planerisch im Zuge der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Im Einzelnen:

aa) Besoldung

Die Erhöhung der Stufen für den Auslandsverwendungszuschlag in der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung verursacht im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 10,1 Millionen Euro.

Durch die Erhöhung der Höchstbeträge für den Zuschlag zum Auslandszuschlag entstehen unmittelbar keine Kosten. Sofern von der Ausschöpfung der neuen Höchstgrenzen durch das Auswärtige Amt bei zukünftigen Festsetzungen in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird, können im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 166 000 Euro entstehen.

Der neue Tatbestand Nummer 1 für den Zuschlag zum Auslandszuschlag verursacht im Falle einer Festsetzung für die Brigade Litauen mit insgesamt 4800 Angehörigen voraussichtlich zusätzlichen Mehrausgaben in Höhe von 17,28 Millionen Euro jährlich.

Die Zahlung des Ehepartnerzuschlags nach § 53 Absatz 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird Mehrausgaben von rund 17,5 Millionen Euro im Jahr 2025, 20,4-29 Millionen Euro im Jahr 2026, 22,4-36 Millionen Euro im Jahr 2027 und 22,6-37,2 Millionen Euro im Jahr 2028 verursachen.

Durch die Erhöhung der Sanitätsdienstvergütung entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 900 000 Euro.

bb) Trennungsgeld

Die durch die vorgeschlagenen Änderungen im Auslandstrennungsgeldrecht zu erwartenden Mehrausgaben für die Gewährung von Reisebeihilfen für Ledige ohne eigene Wohnung betragen 1,49 Millionen Euro für das Jahr 2025, 3 Millionen Euro für das Jahr 2026, 4 Millionen Euro für das Jahr 2027 und jährlich 4,5 Millionen Euro ab dem Jahr 2028.

cc) Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen führen nicht zu zusätzlichem Haushaltsaufwand für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

b) Geschäftsbereiche der weiteren Ressorts

Für die Erhöhung des Zuschlags zum Auslandszuschlag entstehen im Bereich des Auswärtigen Amtes zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 800 000 Euro jährlich.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden Mehrausgaben von rund 518 000 Euro jährlich geschätzt. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Durch die Erhöhung des befristeten Zuschlags zum Auslandszuschlag in Änderung des § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ergeben sich in der Folge Mehrausgaben pro Haushaltsjahr bei einer Erhöhung des Zuschlags zum Auslandszuschlag in Höhe von rund 187 000 Euro. Durch die Änderungen des § 56 Absatz 3 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes liegen die prognostizierten Mehrausgaben pro Haushaltsjahr bei mindestens 331 000 Euro. Allerdings sind diese Ausgaben von der Zahl der Einsätze, der Kontingentgrößen sowie der jeweiligen Auslandsverwendungszuschlag-Stufe abhängig, sich letztere bei Veränderung der Verhältnisse auch verändern kann, so dass eine Bezifferung der Mehrausgaben nur prognostisch erfolgen kann.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden Mehrausgaben von rund 3 600 Euro jährlich für die Erhöhung des Zuschlags zum Auslandszuschlag nach § 2 Absatz 1 der Auslandszuschlagsverordnung geschätzt.

Die weiteren Änderungen führen nicht zu zusätzlichem Haushaltsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand im Umfang von geschätzt 2630 Stunden pro Jahr. Dieser entsteht lediglich durch die folgenden Änderungen:

Für die Zahlung des Ehepartnerzuschlags auch für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung ist von den Betroffenen einmalig pro Auslandsverwendung der Zuschlag zu beantragen. Dafür ist der Abschluss einer privaten Altersvorsorge durch den Ehepartner Voraussetzung. Pro Fall ist hierfür ein durchschnittlicher Zeitaufwand von drei Stunden für den Ehepartner anzunehmen. Im Ausland sind derzeit rund 4 200 Besoldungsempfänger eingesetzt, davon werden rund 1 800 von ihren Ehegatten begleitet. Davon sind geschätzt 1 000 Ehepartnerinnen und Ehepartner ohne eigene Berufstätigkeit von der Antragstellung betroffen. Der Antrag wird einmal pro Auslandsverwendung gestellt, im Durchschnitt beträgt eine Auslandsverwendung drei Jahre, das ergibt die Bearbeitung von circa 333 Fällen pro Jahr. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht somit ein Mehraufwand von 999 Stunden im Jahr.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten auch für Ledige ohne Wohnung (Artikel 4 – Änderung des § 13 Abs. 1 Auslandsstrennungsgeldverordnung), entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von geschätzt 1 631 Stunden durch die Antragstellung für den anspruchsberechtigten Personenkreis. Es ist davon auszugehen, dass circa 1 100 Personen von der Gewährung der Reisebeihilfe profitieren können, für deren Beantragung von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 20 Minuten pro Fall auszugehen ist. Es wird insgesamt von circa 4 900 Beantragungen pro Jahr ausgegangen. Insgesamt beläuft sich der Erfüllungsaufwand für die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Antragsstellung auf rund 1 631 Stunden jährlich (gleich $4\,900 \times 20/60$).

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein weiterer Erfüllungsaufwand; insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten durch Informationspflichten.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Bundesverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Unterstützung, die Anpassung oder Einführung von Formularen und für die notwendige Anpassung oder Erstellung von Durchführungsvorschriften, Arbeitshilfen oder Schulungsunterlagen. Die Änderungen können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Durch den neuen Zuschlag zum Auslandszuschlag „Dienstort im unmittelbaren geographischen Einflussbereich zu einer kriegerischen Auseinandersetzung“ (Artikel 2 Nummer 1 a) aa) aaa)) kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Falle einer Festsetzung (unter Einbeziehung der Herstellung des Einvernehmens mit AA, BMI und BMF) von geschätzt zehn Stunden im BMVg (gehobener Dienst) und circa 30 Minuten höherer Dienst (Billigung vorgesetzter Ebenen) in geringfügiger Höhe (unter 1 000 Euro im Jahr) entstehen.

Von der Festsetzung eines Zuschlags nach der neuen Nummer 1 könnten beispielsweise im Bereich des BMVg circa 4800 Personen der Brigade Litauen betroffen sein. Für jede Person wäre eine monatliche Übersicht der Abwesenheiten vom Dienstort zu führen und an das Bundesverwaltungsamt zu übersenden. Hierfür entstünde ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand für einen Bearbeiter des mittleren Dienstes von durchschnittlich fünf Minuten pro Fall und Monat (162 240 Euro Erfüllungsaufwand).

Zudem wäre der Zuschlag bei Abwesenheit vom ausländischen Dienstort tageweise durch das Bundesverwaltungsamt zu kürzen. (Erfüllungsaufwand durch das BVA ist ggf. zu ergänzen)

Die Ausweitung des Anspruchs auf die Zahlung des Ehepartnerzuschlags (Artikel 2 Nummer 2) verursacht für die Verwaltung einen Erfüllungsaufwand bei der Prüfung der Unterlagen und der Weiterleitung an das Bundesverwaltungsamt. Im Ausland sind derzeit rund 4 200 Besoldungsempfänger eingesetzt, davon werden rund 1 800 von ihren Ehegatten begleitet. Davon sind geschätzt 1 000 Ehepartnerinnen und Ehepartner ohne eigene Berufstätigkeit von der Antragstellung betroffen. Der Antrag wird einmal pro Auslandsverwendung gestellt, im Durchschnitt beträgt eine Auslandsverwendung drei Jahre, das ergibt die Bearbeitung von circa 333 Fällen pro Jahr. Spätestens im Jahr 2027 ist durch den Aufwuchs der Brigade Litauen von durchschnittlich circa 666 Fällen pro Jahr auszugehen. Für die Bearbeitung entsteht ein Zeitaufwand von durchschnittlich 15 Minuten pro Fall durch einen Bearbeiter des gehobenen Dienstes. Damit ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 7 700 Euro (666 x 15/60 x 46,50 Euro).

Darüber hinaus entsteht für die Verwaltung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Erhöhung der Stufen des Auslandsverwendungszuschlags (Artikel 1) oder die Erhöhung der Beträge des Zuschlags zum Auslandszuschlag (Artikel 2 Nummer 1, a), aa), bbb) bis fff), bb) und b)) und der Erhöhung der Sanitätsdienstvergütung Artikel 3).

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gewährung von Reisebeihilfen für Heimfahrten auch für Ledige ohne Wohnung (Artikel 4 Änderung des § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung), die hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann, entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand für die Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises und die Gewährung der Reisebeihilfen incl. des Prüfens und der Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit sowie für die Zahlbarmachung. Es ist davon auszugehen, dass circa 1 100 Personen von der Gewährung der Reisebeihilfen profitieren, für deren Bearbeitung in der Bundeswehr von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 15 Minuten pro Fall durch eine Beamtin oder einen Beamten des mittleren Dienstes auszugehen ist. Es wird insgesamt von circa 4 900 Bearbeitungsfällen pro Jahr ausgegangen. Unter Zugrundelegung dieser Schätzungen und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde ist ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von jährlich voraussichtlich 41 405 Euro anzunehmen

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen sind für einen heute noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Die veränderte sicherheitspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit, Verteidigungsfähigkeit und damit auch Kriegstüchtigkeit Deutschlands, an die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und damit zugleich an die Angehörigen der Bundeswehr. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem Ziel der Verordnung nicht gerecht werden. Es ist vielmehr nur mit dauerhaft geltenden Regelungen zu erreichen.

Eine Evaluierung der besoldungsrechtlichen Änderungen ist nicht erforderlich, da die Änderungen der Verordnungen lediglich den gesetzlichen Rahmen ausschöpfen.

Eine Evaluierung zur Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung ist nicht vorgesehen, da es sich um die Umsetzung des bestehenden gesetzlichen Ermächtigungsrahmens zur Abfindung von Reisebeihilfen für Heimfahrten bei Auslandsverwendungen handelt.

Im Hinblick auf die Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung handelt es sich nicht um ein wesentliches Regelungsvorhaben im Sinne des Evaluierungskonzeptes. Die Anpassung an die heutige Struktur der Bundeswehrverwaltung stellt sich als rein redaktionelle Änderung dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Auslandsdienstbezüge im Rahmen der letzten Besoldungsanpassungen ist eine Anpassung des (nicht dynamisierten) Auslandsverwendungszuschlags nach nunmehr fünf Jahren - seit der letzten Anpassung mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz - zur uneingeschränkten Erfüllung auch der Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung, bei gleichzeitigem Erhalt der Befähigung zu Einsätzen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements sowie zu militärischen Evakuierungsoperationen, angezeigt. Ein Präjudiz für eine Dynamisierung des Auslandsverwendungszuschlags ist damit nicht verbunden, das heißt, dass dieser weiterhin nicht den Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Auslandszuschlagsverordnung)

Zu Nummer 1

Nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die oberste Dienstbehörde zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des

Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen befristet einen Zuschlag zum Auslandszuschlag im Verwaltungswege festsetzen. Der seit dem Jahr 2010 unveränderte Höchstbetrag des Zuschlags wurde in Anlehnung an die seither mit der allgemeinen Besoldungsanpassung erfolgten Erhöhungen des Auslandszuschlags - auf 1 000 Euro erhöht, um die ursprünglich festgelegten Proportionen wiederherzustellen. In der Folge sind auch die Höchstbeträge des § 2 der Auslandszuschlagsverordnung entsprechend anzupassen.

Bewaffnete Konflikte etc. werden bislang nur berücksichtigt, wenn Sie den Dienstort selbst unmittelbar betreffen.

Eine Verwendung in einer Region, die mit dem potentiellen Risiko einer militärischen Eskalation verbunden ist, stellt ebenfalls eine dauerhafte latente Gefährdung und erhebliche Belastung für das betroffene Personal dar, die beim Zuschlag zum Auslandszuschlag bisher nicht berücksichtigt worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen treten daher auch auf, wenn sich der Dienstort im unmittelbaren geographischen Einflussbereich zu einer kriegerischen Auseinandersetzung befindet und sich am Dienstort eine hohe Bedrohungslage durch militärische Gewalt kurzfristig entwickeln kann.

Durch das Einfügen einer neuen Nummer 1 in § 2 Absatz 1 der Auslandszuschlagsverordnung wird der veränderten multinationalen Sicherheitsordnung auch beim Zuschlag zum Auslandszuschlag Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Bei allgemeinen Auslandsverwendungen entstehen auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Nachteile beim Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge für die mitausreisenden Eheleute, die ihre zuvor ausgeübte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben müssen und sowohl im Ausland als auch bei Rückkehr ins Inland Schwierigkeiten bei der Arbeitsaufnahme ausgesetzt sind. Für Verwendungen zur Sicherstellung der Landes- und Bündnisverteidigung ermöglicht daher § 53 Absatz 6 Satz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr die Zahlung des sogenannten Ehepartnerzuschlag. Dies ist entsprechend in den einschlägigen Regelungen §§ 5 und 5a der Auslandszuschlagsverordnung umzusetzen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sanitätsdienstvergütungsverordnung)

Mit der Sanitätsdienstvergütung soll eine belastungsgerechte Abgeltungsmöglichkeit von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften von Sanitätssoldaten und Sanitätssoldatinnen in Bundeswehrkrankenhäusern sichergestellt und zugleich die verstärkte Abwanderung in das zivile Gesundheitssystem verhindert werden. Erforderlich ist hierfür eine im Vergleich mit dem zivilen Gesundheitssystem konkurrenzfähige Vergütung der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften im klinischen Bereich, um die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten beziehungsweise einer Berufssoldatin gerade im Kreise der Offiziere und Offizierinnen des Sanitätsdienstes mit der Approbation Humanmedizin und auch des Pflegepersonals zu stabilisieren bzw. zu erhöhen. Dies ist für den Sanitätsdienst der Bundeswehr zwingend erforderlich, um die ausgebildeten Fachärzte/Fachärztinnen und spezialisierten Pflegekräfte langfristig an die Bundeswehr zu binden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Zeitenwende und der damit einhergehenden Sicherstellung der Kriegstüchtigkeit der Streitkräfte ist ein qualitativ hochwertiger und einsatzbereiter Sanitätsdienst zwingend erforderlich.

Die Mehrarbeitsvergütung war zuletzt 2016 Bezugsgröße bei der Gestaltung der Vergütungssätze für die Sanitätsdienstvergütung. Durch Erhöhung der Mehrarbeitsvergütung in den letzten Jahren um insgesamt 26 Prozent (zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023/2024 um 11,3 Prozent) hat sich die ursprünglich sachgerechte Relation zwischen den beiden Vergütungen zum Nachteil der Sanitätsdienstvergütung verschoben.

Die Anpassung der Sanitätsdienstvergütung steht auch in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung in den zivilen Krankenhäusern und trägt zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bei. Die Anpassung der Sanitätsdienstvergütung erfolgt auch aus besoldungssystematischen Gründen und stellt den Abstand zur Mehrarbeitsvergütung wieder her.

Zu Artikel 4 (Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung)

§ 14 Absatz 1 und 3 Bundesumzugskostengesetz ermächtigt, nähere Vorschriften über das notwendige Trennungsgeld bei getrennter Haushaltsführung und Reisebeihilfen für Heimfahrten bei Trennung zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse im Ausland es erfordern. Die Einzelheiten zu Art und Umfang der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten in Auslandsverwendungen hat das Auswärtige Amt durch die Auslandstrennungsgeldverordnung entsprechend geregelt. Ledige Bedienstete ohne eigene Wohnung sind nach der Rechtsverordnung wegen der fehlenden getrennten Haushaltsführung von der Gewährung von Reisebeihilfen ausgeschlossen. Mit der Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung kann das Bundesministerium der Verteidigung in seinem Geschäftsbereich der Trennung Lediger ohne eigene Wohnung von ihrem „Lebensmittelpunkt“ im Inland bei Auslandsverwendungen mit einer höheren finanziellen Belastung für Heimfahrten in angemessener Weise Rechnung tragen. Die Neuregelung wird dem gesellschaftlichen Wandel und den Bedarfen insbesondere der jüngeren Bundeswehrangehörigen in Auslandsverwendungen gerecht, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung deutlich häufiger auftreten. Darüber hinaus kann durch die Besonderheit eines Dienstortes im Ausland eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises für die Gewährung von Reisebeihilfen im Ausland notwendig sein, wenn in Ausnahmefällen eine Regeneration durch einen Verbleib am Dienort nicht ausreichend wäre, um den militärischen Auftrag und die Unterstützungsleistung der Wehrverwaltung sicherzustellen. Weiter folgt daraus, dass eine weitestmögliche Gewährung von Reisebeihilfen für Heimreisen erfolgen muss, um insbesondere die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu stärken. Der Ausschluss von Ledigen ohne Wohnung führt ferner dazu, dass diese weniger bereit sind, sich freiwillig für eine Verwendung im Ausland zu melden. Eine Öffnungsklausel wirkt dem entgegen und trägt zum Erhalt der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr bei.

Zu Artikel 5 (Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

Neufassung der Anlage. Weitere Dienststellen, die die Voraussetzungen des § 30c Absatz 6 SG erfüllen, werden in die Anlage eingefügt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf Montag bis Freitag bleibt vorbehaltlich der erweiterten Flexibilisierungsmöglichkeiten als Grundsatz erhalten, um in der Regel eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit sicherzustellen. Der Grundsatz gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, unabhängig vom Umfang der zu leistenden Arbeitszeit.

Zu Buchstabe b

Eine Flexibilisierung der Verteilung kann zur effektiveren Nutzung der wöchentlichen Arbeitszeit insbesondere bei Ausbildungs- und Übungsvorhaben beitragen. Gerade in Dienststellen mit hohem Pendleranteil kann dienstplanerische Flexibilität für alle Beteiligten attraktiv sein, ohne dass die Auftragserfüllung darunter leidet.

Die Flexibilisierung der Verteilung der Wochenarbeitszeit von regelmäßig 41 Stunden auf die Wochentage zählt zu den modernen Arbeitszeitmodellen, die für eine erfolgreiche Personalgewinnung und -bindung zunehmend wichtiger werden. Indem solche attraktiven Modelle ermöglicht werden, wird die Einsatzbereitschaft durch eine erfolgreichere Personalgewinnung und -bindung gestärkt. Die grundsätzliche Ermöglichung kann die Dienstzufriedenheit derjenigen erhöhen, denen ein solches Modell eingeräumt wird. Weil viele Soldatinnen und Soldaten pendeln, würde ein derartiges Arbeitszeitmodell zu einer signifikanten Attraktivitätssteigerung sowohl für potentielle Bewerberinnen und Bewerber, aber auch für das „Bestandspersonal“ führen. Weil bei diesem Modell die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht reduziert wird, führt die Regelung auch zu keinem arbeitszeitrechtlichen Nachteil. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Buchstabe b auch bei Schicht- und Sonderdienstbetrieb gilt.

Bei der Ausgestaltung wird zudem durch die Verteilung der Wochenarbeitszeit auf nur vier der fünf Werktage keine Arbeit an Wochenenden, Feiertagen oder zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtarbeit) durch den Dienstherrn festgelegt. Besoldungsrechtliche Folgewirkungen gehen mit der Regelung nicht einher. Der Anspruch auf Erholungsurlaub bemisst sich nach Maßgabe der Erholungsurlaubsverordnung und der Soldatenerholungsurlaubsverordnung. Gegebenenfalls wird bei einem Wechsel des Arbeitszeitmodells, bei dem sich die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ändert, der Erholungsurlaubsanspruch für das Kalenderjahr entsprechend der Vorgaben der EU-Rechtsprechung abschnittsweise neu berechnet.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird die erforderliche Meldung auf diejenigen Soldatinnen und Soldaten begrenzt, deren durchschnittliche Wochenstundenzahl (bezogen auf zwölf Monate) im Berichtszeitraum auch über 48 Stunden lag. Eine Auflistung allen Personals, das diese Tätigkeiten ausübt, verursacht einen übermäßigen administrativen Aufwand, welcher jedoch in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Erkenntnisgewinn steht. Die Gesamtzahl des diese Tätigkeiten ausübenden Personals ist bekannt, weshalb kein Qualitätsverlust bei der jeweiligen Auswertung der Meldungen zu befürchten ist.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Klarheit und Anwendungssichersicherheit und leistet dadurch einen Beitrag zur effektiveren Dienstgestaltung. Die derzeitige Beschreibung der Bereiche, bei denen aus dienstlichen Gründen die Überschreitung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von 13 Stunden im Grundbetrieb angeordnet werden kann, führt vielfach zu Handlungsunsicherheiten. In diesem Zusammenhang werden in Anlehnung an den zugrunde liegenden Artikel 17 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates die Fallgruppen für eine mögliche Abweichung von der täglichen Höchstarbeitszeit insbesondere durch eine Aufnahme der Ziffer 2 konkretisiert und die Fallbeispiele der Ziffer 3 aktualisiert.

Ziffer 2 betrifft unvorhersehbare Vorkommnisse und ist auf Ausnahmefälle beschränkt, die auf anormale und unvorhersehbare Umstände oder auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind, deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Dies schließt Unfälle und Maßnahmen, die bei Erkennen eines kurz bevorstehenden möglichen Unfalleintritts ergriffen werden müssen, mit ein. Hierunter fallen aber auch Tätigkeiten zum Beispiel im Rahmen von Hilfeleistungen oder dringender Eilhilfe von Teilen der

Streitkräfte, für die der Tatbestand einer nicht durchsetzbaren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes nicht erfüllt, aber die Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit dringend geboten ist.

Die Auslegung des nach Ziffer 3i „erheblichen Öffentlichkeitsinteresses“ ist sowohl an der Bedeutung einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer im öffentlichen Raum als auch an der Bedeutung der Veranstaltung für die Region, das Bundesland, für Deutschland oder den internationalen Bereich, zu orientieren. Solche Veranstaltungen können beispielsweise eine regionale Veranstaltung zur Erläuterung einer Stationierungsentscheidung oder eine Großveranstaltung wie die „Münchner Sicherheitskonferenz“ sein.

Zu Nummer 5

§ 12 Absatz 1 Satz 2 der Soldatenarbeitszeitverordnung wird an § 12 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung angeglichen. Hier ist im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Dienstrechtes ein Gleichklang mit den Regelungen der Arbeitszeitverordnung für Beamtinnen und Beamte des Bundes gewollt.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung der Spitzenorganisation in den Streitkräften durch Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 30. April 2024 („Osnabrücker Erlass“) gliedern sich die Streitkräfte mit Wirksamkeit ab dem 1. April 2025 nicht mehr in militärische Organisationsbereiche, sondern in Teilstreitkräfte, den Bereich Unterstützung und in den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr. Dementsprechend werden sich auch die Funktionsbezeichnungen der jeweiligen Führungspersonen verändern. Mit der Änderung des § 19 Absatz 2 Satz 1 wird dieser organisatorischen Veränderung Rechnung getragen

Zu Nummer 7

Zu Satz 1

Mit dem Osnabrücker Erlass vom 30. April 2024 hat der Bundesminister der Verteidigung neue Grundsätze für die Spitzengliederung und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr festgelegt. An die Stelle der militärischen Organisationsbereiche treten die Teilstreitkräfte und der Bereich Unterstützung. Der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr wird Bestandteil des Bereiches Unterstützung, behält jedoch die Verantwortung für rein sanitätsdienstliche Tätigkeiten. Konsequenterweise ist die Zuweisung der Anordnungsbefugnis an die geänderte Organisation und entsprechend neuen Verantwortlichkeiten anzupassen.

Zu Satz 2

Die neu unter die Regelung des § 30c Absatz 4 Nummer 1 des Soldatengesetzes fallenden Tätigkeiten sind thematisch dieser Fallgruppe zuzuordnen, werden aber im Gegensatz zu den anderen Tätigkeiten dieser Gruppe ausschließlich durch die Teilstreitkraft Luftwaffe wahrgenommen. Deshalb ist die Anordnungsbefugnis für Dienst nach § 30c Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe f und g des Soldatengesetzes für diese Tätigkeiten bei der höchsten Stelle dieser Teilstreitkraft, also der Inspektorin oder dem Inspekteur der Luftwaffe, zu verankern.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Struktur der Bundeswehrverwaltung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. April 2025, soweit nicht die Absätze 2 und 3 einen abweichenden Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Zu Absatz 2

Ab dem 1. Januar 2025 hat Deutschland der NATO umfangreiche militärische Kräfte mit erhöhter Einsatzbereitschaft und verkürzten Alarmierungszeiten angezeigt. Das Herstellen und Erhalten der erforderlichen Einsatzbereitschaft dieser Kräfte erfordert ein deutlich erhöhtes Ausbildungs- und Übungsaufkommen und eine höhere personelle Verfügbarkeit. Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen zum rückwirkenden Inkrafttreten am 1. Januar 2025 ist für Artikel 5 Nummer 5 mit Blick auf das „NATO Force Modell“ notwendig. Die Regelung ist im Rahmen einer unechten Rückwirkung zulässig, da das öffentliche Interesse an der Regelung schwerer wiegt als der Vertrauensschutz der betroffenen Soldatinnen und Soldaten.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 getroffene Regelung zum bedingten Inkrafttreten mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr sind für Artikel 1 sowie Artikel 2 mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) aufgrund der einhergehenden Änderungen im BBesG notwendig. Die Änderungen im Artikel 1 stehen in einem unmittelbaren zeitlichen und rechtlichen Zusammenhang zu den Änderungen in § 56 BBesG ebenso die Änderungen im Artikel 2 zu den Änderungen in § 53 BBesG, so dass diese Änderungen synchron mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr in Kraft treten müssen. Gleiches gilt für die Änderungen im Artikel 5 Nummer 7 Satz 2, da diese im Zusammenhang mit den Änderungen in § 30c Absatz 4 Nummer 1 des Soldatengesetzes stehen.